

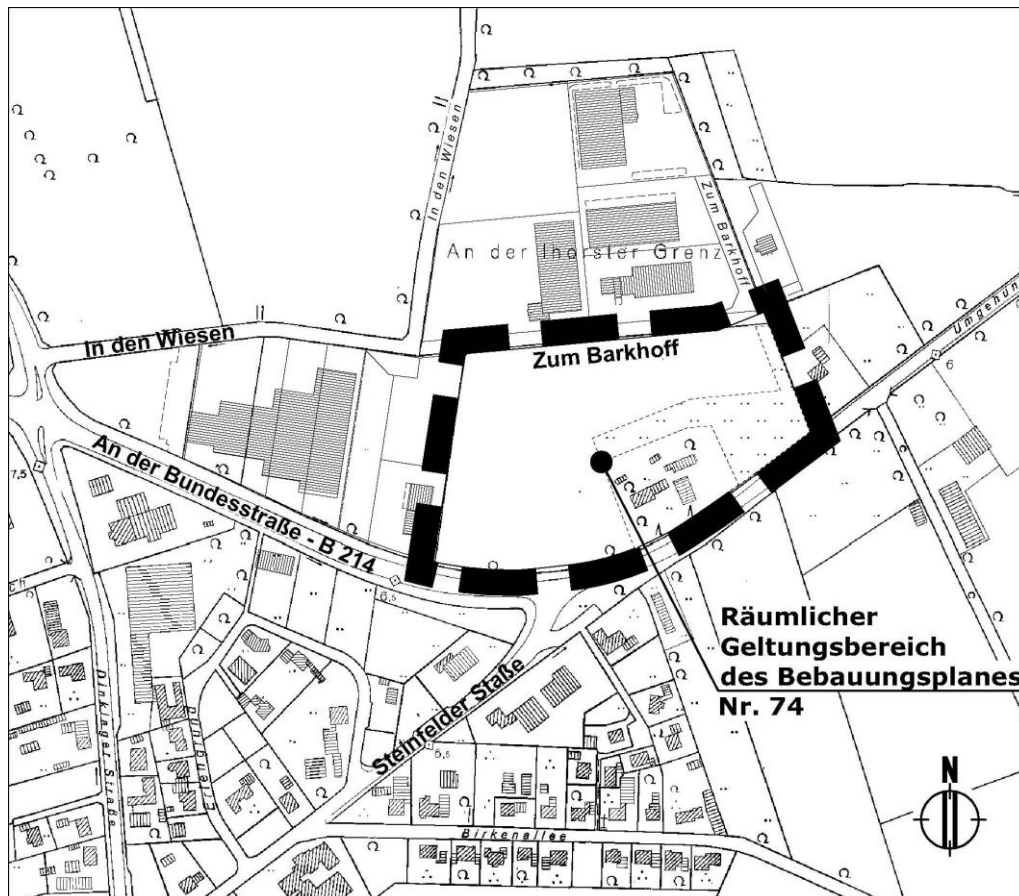
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Gewerbegebiet B 214“

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Gewerbegebiet B 214“ nebst zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Mit der Planung sollen im Sinne der Raumordnung die gegebenen Entwicklungspotenziale und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig gestärkt werden. Hinsichtlich des Standortes dient die Planung einer optimalen Abrundung des vorhandenen Gewerbebereiches durch Lückenfüllung.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom 30.10.2017 bis 01.12.2017 im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Schallschutzgutachten, TÜV Nord
- Faunistische Untersuchung zur Fledermausfauna mit ergänzenden Angaben zur Avifauna, Planungsbüro Rötter
- Bodenuntersuchung, Bericht vom 09.06.2017, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

- Landkreis Vechta zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Artenschutzes, des Immissionsschutzes sowie der Oberflächenentwässerung
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu Belangen des Schallschutzes

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

1. Zum Schutzgut Mensch:

Auswirkungen auf die am Nordrand der Ortschaft Holdorf ansässige Bevölkerung

2. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotoptypen:

Erfassung der Biotoptypen und der Nutzungsstrukturen und Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinsichtlich der Lebensraumpotenziale und der beobachteten Arten.

3. Zum Schutzgut Boden und Wasser:

Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen

4. Zum Schutzgut Klima und Luft:

Allgemeine Angaben.

5. Zum Schutzgut Landschaft:

Allgemeine Angaben zum Landschaftsraum und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

6. Zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:

keine Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bekannt oder erkennbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dr. Krug
Bürgermeister